



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fax (0222) 531 15/2699 od. 2823
DVR: 0000019

GZ 600.354/0-V/A/5/98

An das
Präsidium des
Nationalrates

in Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.-GE / 19.....
Datum:	26. Aug. 1998
Verteilt	28. 8. 98 B

D. Klausgruber

Betrifft: Änderung des Konsulargebührengesetzes 1992 bezüglich Erteilung von Aufenthaltstiteln;
Begutachtung

Das Bundeskanzleamt-Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Konsulargebührengesetz bezüglich Erteilung von Aufenthaltstiteln geändert wird.

21. August 1998
Für den Bundeskanzler:
i.V. DOSSI

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fax (0222) 531 15/2699 od. 2823
DVR: 0000019

GZ 600.354/0-VIA/5/98

An das
Bundesministerium für
auswärtige Angelegenheiten

1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	GE / 19 ²³
Datum: 26. Aug. 1998	
Verteilt	

Klausgraber

Leitner

4207

0.19.03/0006e-IV.1a/98
3. August 1998

Betrifft: Änderung des Konsulargebührengesetzes 1992 bezüglich Erteilung von
Aufenthaltstiteln;
Begutachtung

Zu dem mit oz. Schreiben übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Zunächst wird darauf hingewiesen, daß die Begutachtungsfrist für den
gegenständlichen Gesetzesentwurf nicht einmal 14 Tage betrug. Es wird ersucht -
speziell während der Urlaubszeit - nach Möglichkeit die Begutachtungsfrist von
6 Wochen im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-
Verfassungsdienst vom 13. Juni 1973, GZ 33.123-2a/73, einzuhalten.

In die Begutachtung sollten tunlicher Weise alle Bundesminister sowie das Präsidium
des Nationalrates, der Rechnungshof sowie der Datenschutzrat einbezogen werden.
Das Versendungsschreiben soll darüberhinaus das an die begutachtenden Stellen
gerichtete Ersuchen enthalten, 25 Abdrucke der Stellungnahme dem Präsidium des

Nationalrates zuzuleiten sowie dies im Rahmen der Stellungnahme dem aussendenden Bundesministerium mitzuteilen.

Überdies ist festzuhalten, daß dem vorliegenden Entwurf Vorblatt, Erläuterungen zum Gesetzesentwurf, welche in einen Allgemeinen Teil und einen Besonderen Teil zu untergliedern wären, sowie eine Textgegenüberstellung fehlen.

Allgemeine legistische Bemerkungen:

Bei der Zitierung sollte der vom Gesetzgeber gewählte Kurztitel („Konsulargebührengesetz 1992“) verwendet werden. Die Novellierungsanordnungen sollten im Indikativ erfolgen. Die Fundstelle im Bundesgesetzblatt sollte richtigerweise mit „BGBl. I Nr. ...“ zitiert werden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zum Einleitungssatz:

Durch BGBl. I Nr. 86/1998 wurde das Fremden-gesetz 1997 geändert. Das KGG 1992 wurde zuletzt durch BG BGBl. I Nr. 40/1998 geändert. Am Ende des Einleitungssatzes hätte es „... , wird wie folgt geändert:“ zu lauten.

Zu Z 3:

Eine Neunummerierung der Absätze sollte gemäß RL 126 der Legistischen Richtlinie 1990 unterbleiben.

Zu Z 4:

In der Aufzählung sollten die Fluchtlinien eingehalten werden (siehe auch die Aufzählung nach Z 2). Überlegenswert ist auch, ob nicht Abs. 4 als neue Z 10 im neuen Abs. 3 angefügt werden sollte.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

21. August 1998
Für den Bundeskanzler:
i.V. DOSSI

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Rupp', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.